

ANDREA JÖRDENS (HEIDELBERG)

ZUR FIKTION IM RECHT DER POPYRI UND BEI FRITZ PRNGSHEIM. ANTWORT AUF ANDRÉAS HELMIS

In seinem Vortrag ist Andréas Helmis der Rolle der Fiktion im griechischen und näherhin ptolemäischen Recht nachgegangen. Mit ihrer Hilfe war es möglich, überkommenes Recht und eine sich stetig verändernde gesellschaftliche Wirklichkeit miteinander zu versöhnen – eine Art Kunstgriff also, mit dem bisherige Rechtsvorstellungen den gewandelten Bedürfnissen späterer Zeiten anzupassen waren, ohne daß es zu tiefgreifenden Einschnitten in Grundsatzfragen kam. Dies setzt letztlich ein existentes Rechtssystem voraus, das solche Grundsatzfragen kannte. Kein Wunder also, daß diese Technik vornehmlich am römischen Recht beobachtet und – zumal angesichts der ihm eigenen starken Formalisierung – vielleicht sogar aus diesem heraus entwickelt wurde.

Die Frage, ob es entsprechende Verfahren auch im griechischen Recht gab, ist gleichwohl nicht unangebracht. Hierum hatte sich auf einem früheren Symposium auch schon Jean-Marie Bertrand bemüht, der sich dabei allerdings im wesentlichen auf den strafrechtlichen Bereich beschränkte.¹ Demgegenüber stammen die von Helmis erörterten Beispiele durchweg aus dem Privatrecht – so, wenn etwa Prinzipien der Fiskalordnung oder der Rechtsprechung auch auf Verträge angewandt werden sollen, wie es für die Durchführung der Praxis vereinbart werden kann; wenn Schuldner scheinbar willkürlich den reduzierten Status eines Perserabkömmlings erhalten;² wenn ein Zusammenleben schon in der Mitgiftsquittung als ehelich qualifiziert wird, obwohl die eigentliche Heiratsurkunde noch aussteht; wenn eine Vertragsurkunde unabhängig vom Ort ihrer Aufsetzung als maßgeblich gelten soll;³

¹ J.-M. Bertrand, De la fiction en droit grec. Quelques réflexions, Symposium 1999. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte (Pazo de Mariñán – La Coruña, 6.-9. 9. 1999), hrsg. v. G. Thür – F. J. Fernández Nieto, Köln – Weimar – Wien 2003, 387-411.

² Zu den Hintergründen zuletzt K. Vandorpe, A successful, but fragile biculturalism. The hellenization process in the Upper Egyptian town of Pathyris under Ptolemy VI and VIII, Ägypten zwischen innerem Zwist und äußerem Druck. Die Zeit Ptolemaios' VI. bis VIII. (Intern. Symp. Heidelberg, 16.-19. 9. 2007), hrsg. v. A. Jördens – J. F. Quack (Philippika 45), Wiesbaden 2011, 292-308, bes. 305 ff.

³ Hierzu bes. H. J. Wolff, Das Recht der griechischen Popyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemaer und des Prinzipats, II: Organisation und Kontrolle des privaten Rechtsverkehrs (HAW X. 5. 2), München 1978, 146 Anm. 15.

wenn Tiere in Viehpachten oder Säuglinge in Ammenverträgen als ‘unsterblich’ bezeichnet werden, d.h. bei Vertragsende in gleicher Zahl zurückzuerstatten sind.⁴

Helmis zufolge vermag der Gedanke der Fiktion bei diesen Fällen jedoch nur sehr bedingt zu tragen. Denn in der Regel handele es sich um bloßen Analogien, wie nicht zuletzt schon die häufigen Einleitungen mit einem adverbialen ὡς oder καθάπερ anzeigen – am geläufigsten vielleicht bei den beiden erstgenannten Beispielen, der *πρᾶξις ὡς πρὸς τὰ βασιλικά* bzw. *καθάπερ ἐκ δίκης*, wobei wir es im Zusammenhang mit Sanktionen mit oft nicht mehr als einer bloßen Rechtsfolgenverweisung zu tun haben dürften.⁵ Dies trifft ebenso auf die Mehrzahl der bereits von Bertrand behandelten Fälle zu, der hierin ebenfalls in erster Linie eine „pratique d’assimilation“ erkennt,⁶ die Übertragbarkeit des Konzeptes auf das griechische Recht jedoch sehr viel zuversichtlicher beurteilt als Helmis.

Den unbefangenen Historiker und Papyrologen lassen diese Ausführungen zunächst perplex zurück, steht ihm doch unmittelbar eine ganze Reihe von Fällen aus dem Vertragswesen vor Augen, in denen die Fiktion eine nicht unwesentliche Rolle spielt. Zu denken ist hier namentlich an Sicherungskauf, Kreditkauf und Lieferungskauf, wobei bekanntlich bei den Sicherungskäufen ein Darlehen mit Hilfe eines Kaufes,⁷ bei den Kreditkäufen ein Kaufpreis durch ein Darlehen gesichert werden sollte;⁸ in den Lieferungskäufen wurde hingegen von vornherein eine spätere Liefere-

⁴ Zuletzt eingehend hierzu J. Hengstl, Die *Ἀθάνατος*-Klausel, Actes du XV Congrès International de Papyrologie IV (Pap. Brux. 19), Bruxelles 1979, 231-239; vgl. auch A. Jördens, *Σιδήρατος = ἀθάνατος?*, ZPE 71, 1988, 99-104.

⁵ So Gerhard Thür in der Diskussion.

⁶ Vgl. nur Bertrand (wie Anm. 1), bes. 398: 1 x ὡς; 399: 3 x ὡς; 400: 1 x ὡς; 401: 1 x καθάπερ; 407: 1 x ὡς, 1 x καθάπερ; 408: 1 x καθάπερ, das Zitat 410.

⁷ Hierzu jetzt eingehend nochmals S. L. Lippert – M. Schentuleit, Demotische Dokumente aus Dime III: Urkunden, Wiesbaden 2010, bes. 11 ff.; allgem. auch M. Depauw, A Companion to Demotic Studies (Pap. Brux. 28), Bruxelles 1997, bes. 141 f.; S. L. Lippert, Einführung in die altägyptische Rechtsgeschichte, Berlin 2008, 150 f. In mancherlei Hinsicht vergleichbar erscheint die gut ein Jahrhundert früher datierende, bislang lediglich aus Oberägypten geläufige Figur der sog. *ὠνή ἐν πίστει*; hierzu gleichzeitig, aber unabhängig voneinander J. Herrmann†, Zur *ὠνή ἐν πίστει* des hellenistischen Rechts, Symposium 1985. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte (Ringberg, 24.-26. 7. 1985), hrsg. v. G. Thür, Köln – Wien 1989, 317-324 = ders., Kleine Schriften zur Rechtsgeschichte, hrsg. v. G. Schieman (MBPR 83), München 1990, 305-312 (310 f. kurz auch zu den oben erwähnten Sicherungskäufen) sowie P. W. Pestman, Ventes provisoires de biens pour sûreté de dettes: *ὠνά ἐν πίστει* à Pathyris et à Krokodilopolis, Textes et études de papyrologie grecque, démotique et copte, hrsg. v. P. W. Pestman (P. L. Bat. XXIII), Leiden 1985, 45-59; vgl. etwa auch ders., Appearance and Reality in Written Contracts: Evidence from Bilingual Family Contracts, Legal Documents of the Hellenistic World, hrsg. v. M. J. Geller – H. Maehler, London 1995, 79-87, bes. 82 f.

⁸ Vgl. hierzu zuletzt die Kurzcharakteristik von H.-A. Rupprecht, Greek Law in Foreign Surroundings: Continuity and Development, The Cambridge Companion to Ancient Greek Law, hrsg. v. M. Gagarin – D. Cohen, Cambridge 2005, 328-342, bes. 331; grundlegend hierzu nach wie vor F. Pringsheim, The Greek Law of Sale, Weimar 1950, 244 ff.

zung der gekauften Produkte vereinbart, sei es, weil der Käufer bei den überwiegend betroffenen Naturalien sich schon früh Erzeugnisse aus der neuen Ernte sichern wollte, sei es, weil die als Verkäufer auftretenden Handwerker die zu liefernden Waren erst noch herzustellen hatten.⁹ Vielleicht aufgrund ihres häufigeren Vorkommens bildete sich für diese letzteren relativ rasch ein eigener Typus heraus, während die beiden ersteren bis in die Kaiserzeit ein regelrechtes Darlehen mit einem regelrechten Kaufvertrag kombinierten. Der Charakter des Vertragsverhältnisses als Sicherungs- oder Kreditkauf ging dabei lediglich aus der Niederlegung dieser beiden offenkundig zusammengehörigen und sogar einander bedingenden, aber grundsätzlich eigenständigen Rechtsgeschäfte auf einem gemeinsamen Blatt hervor, wofür Sandra Lippert und Maren Schentuleit mit den von ihnen edierten Verträgen aus dem Grapheion von Soknopaiu Nesos jetzt nochmals eindrucksvolle Beispiele vorlegen konnten.¹⁰ Hier ist die Fiktion sogar konstitutives Element, da von den jeweiligen Erklärungen *es hat geliehen* und *wir anerkennen, verkauft zu haben* bzw. den zugehörigen Überschriften *Darlehen* und *Verkaufs- und Abstandsschrift*¹¹ tatsächlich nur eine der Wirklichkeit entspricht.

Diese Form der Fiktion meint Andréas Helmig jedoch offensichtlich nicht, wie die ganz andere Art der von ihm behandelten Fälle zeigt. In seinen Augen ziele Fiktion, wie er in der Zusammenfassung noch einmal unterstreicht, stets darauf, die Anwendung rechtlicher Prinzipien auch auf Fälle auszuweiten, für die sie ursprünglich nicht gedacht waren, was ggf. – als ‘technische Notlüge’ – auch in Widerspruch

mit zahlreichen Beispielen aus der griechischen und hellenistischen Rechtspraxis; zu dem veränderten Format der nachdiokletianischen Zeit A. Jördens, Kaufpreisstundungen (Sales on Credit), ZPE 98, 1993, 263-282.

⁹ Grundlegend auch hierfür weiterhin Pringsheim (wie vorige Anm.), bes. 268 ff.; zu den bes. seit den 1970er Jahren entwickelten Deutungsmodellen eingehend H.-A. Rupprecht, Vertragliche Mischtypen in den Papyri, *Μνήμη Γεωργίου Α. Πετροπούλου* (1897-1964), hrsg. v. P. D. Dimakis u.a., Bd. II, Athen 1984, 273-283, bes. 274 ff., dort auch 280 ff. zu dem in mancherlei Hinsicht verwandten sog. Kauf der Ernte auf dem Halm; vgl. zudem A. Jördens, Vertragliche Regelungen von Arbeiten im späten griechischsprachigen Ägypten (P. Heid. V), Heidelberg 1990, 296 ff. Kap. VIII, bes. 333 ff. zu den eher als Werklieferungskäufe anzusprechenden Verträgen über handwerkliche Produkte. Auf das für das griechische Rechtsverständnis besondere Problem, daß der Kaufgegenstand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch inexistent war (verkannt von R. Willvonseder in der Rez. hiervon, ZRG R.A. 112, 1995, 483-192, bes. 492), sei lediglich hingewiesen.

¹⁰ Lippert – Schentuleit (wie Anm. 7).

¹¹ So bes. der in dieser Hinsicht vollständigste, da jeweils mit eigenen Überschriften versehene P. Dime III 27 (14. 9. 54 n. Chr.), vgl. – hier ohne Korrektur der orthographischen Eigenheiten – GD, 5 ff. ἐδάνισεν Ψεναμοῦνις Παιοῦτος ... Ἐριεῦτι νεοτέρῳ Σαταβοῦτος Πέρ[ση] τῆς ἐπικονῆς κτλ. mit Ü 2 Δάν(ειον) Ἐριέ(ως) νε(ωτέρου) Σαταβο(ῦτος) καὶ ἡ γυνὴ πρ(ὸς) Ψεναμο(ῦνιν) ἀργ(υρίου) (δραχμῶν) σξ sowie GH, 1 f. [Ἐριεὺς νεώτερος Σατα]βοῦς ... καὶ ἡ γυνὴ μου ... ὁμολογοῦμεν πεπρακέναι Ψεναμοῦνις Παιοῦτος κτλ. mit DG, Ü 1 [Πράσις καὶ ἀποστασίου Ἐριέ(ως) νε(ωτέρου) Σαταβο(ῦτος) καὶ ... τῆς γυναικὸς] αὐτο(ῦ) πρ(ὸς) Ψεναμ(οῦνιν) υ[ί]δ(ν) Παιοῦτ(ος).

zur Wirklichkeit treten könne.¹² Gerade letzteres trifft ebenso gut, wenn nicht sogar besser auf die oben erwähnten kombinierten Darlehens- und Kaufverträge zu, weswegen um so mehr verwundert, wenn Helmis sie hier stillschweigend übergeht. So spricht freilich alles dafür, hier auf zwei unterschiedliche Konzeptionen von Fiktion zu erkennen, die in Helmis' Definition ganz unvermerkt zusammengefloßen sind.

Zurückzukommen ist daher auf den großen Aufsatz von Fritz Pringsheim zu *Symbol und Fiktion in antiken Rechten* und die dort entwickelte Unterscheidung von sog. 'verdeckender' und 'offener' Fiktion.¹³ Fälle wie die von mir ins Gespräch gebrachten fielen demnach sämtlich unter die 'verdeckende' Fiktion, da hier „zu dem Mittel der Fiktion gegriffen wird, um etwas vorzutäuschen, was in Wirklichkeit nicht geschah“;¹⁴ allein hierher seien freilich auch die 'technischen Notlügen' zu stellen.¹⁵ Helmis' Interesse gilt hingegen vornehmlich den 'offenen' Fiktionen, wo „die Anwendung eines Rechtssatzes durch den Hinweis ermöglicht (wird), es solle so angesehen werden, als sei eine gewisse Voraussetzung gegeben, die in Wahrheit nicht vorliegt“.¹⁶ So sind die von ihm behandelten Beispiele zu einem guten Teil auch unter der entsprechenden Rubrik bei Pringsheim anzutreffen, wobei die angeblichen Perserabkömmlinge dort allerdings den 'verdeckenden' Fiktionen zugerechnet sind.¹⁷ Als drittes untersucht Pringsheim schließlich noch das in mancherlei Hinsicht verwandte Symbol, von ihm als „Sinnbild, wie es die imaginären Akte zeigen“,¹⁸ verstanden, wovon uns sicher die Figur der *pars pro toto* am geläufigsten ist.

Pringsheim geht es freilich weniger um diese Phänomene als solche als vielmehr wesentlich um die Frage, wie die verschiedenen Rechtskulturen – so vornehmlich das griechische und römische, gelegentlich aber auch andere antike Rechte – verfahren, wenn komplexere Geschäfte nicht mehr durch die bekannten einfachen Konstruktionen abgedeckt wurden. Der systematische Durchgang durch die Reihe der Beispiele – stets erst aus dem griechischen, dann dem römischen Recht, jeweils

¹² So bes. in der Zusammenfassung oben S. 395: „Le but de la fiction est d'étendre l'application d'une solution juridique prévue d'avance à une situation nouvelle n'en faisant pas partie; en cela, elle est en violation avec la réalité matérielle et constitue, pour reprendre une formule de Jhering, «un mensonge technique consacré par la nécessité»,“ letzteres im deutschen Original zitiert auch von Pringsheim (wie folgende Anm.), 383 mit Anm. 8.

¹³ F. Pringsheim, *Symbol und Fiktion in antiken Rechten*, Studi in onore di P. Francisci Bd. 4, Milano 1956, 211-236 = *Gesammelte Abhandlungen* Bd. 2, Heidelberg 1961, 382-400 (hiernach zitiert).

¹⁴ Ebda. 385.

¹⁵ Ebda. 383.

¹⁶ Ebda. 385.

¹⁷ Vgl. ebda. 390 f. zum ortsunabhängigen Gültigkeitsanspruch (1) sowie zur *πρᾶξις ὡς πρὸς τὰ βασιλικά* (2) bzw. *καθάπερ ἐκ δίκης* (5), zu dem nach Pringsheim hiervon zu scheidenden Fall der 'Perser' bereits 387 ff.

¹⁸ Ebda. 382.

einander gegenübergestellt – fördert hier unvermutete Differenzen zutage: Während Zeugnisse für die ‘verdeckende’ Fiktion im griechischen Recht reichlich fließen (was auch unsere obige Einschätzung bestätigt), fehlen sie im römischen ganz.¹⁹ „Die offene Fiktion“, notiert Pringsheim kurz und knapp, „begegnet in beiden Rechten“.²⁰ Das Symbol hingegen sei zwar im römischen und noch mehr im germanischen, aber wiederum nicht im griechisch-hellenistischen Recht anzutreffen.²¹

Das bemerkenswerte Ergebnis, daß diese Phänomene in den verschiedenen Rechten in ganz unterschiedlicher Weise ausgeprägt sind, verleiht diesen Abgrenzungen fraglos einen eigenen Wert. Schon dies vermag Andréas Helmis’ Vortrag in wünschenswerter Weise zu ergänzen und zu kontrastieren. Pringsheim freilich geht noch einen Schritt weiter, indem er sich nicht mit der bloßen Feststellung der Differenzen begnügt, sondern dies – veranlaßt durch die Hoffnung, auf diese Weise weiteren Aufschluß über die Entstehung des römischen Konsensualvertrags zu erlangen – in eine allgemeine Charakteristik der unterschiedlichen Rechtskulturen münden läßt. Auffällig hierbei ist nicht zuletzt die heutzutage ungewohnte Emphase, mit der Pringsheim seine Beschreibungen versieht. Dies betrifft namentlich die untergründigen moralischen Wertungen, die die Herausarbeitung des „eigentlich Römische(n)“²² begleiten und die im Abstand von mehr als einem halben Jahrhundert mitunter fast befremdlich wirken.

Für Pringsheim sind dabei die Römer unstrittig das Ideal, an dem es sich zu messen gilt. Das anfangs noch zurückhaltend formulierte „Ich glaube, es ist mehr als technische Ausbildung und formalistische Folgerichtigkeit, was die Römer vor anderen Völkern auszeichnet“,²³ erweist sich hier geradezu als Schlüsselsatz. Denn wie schon die Wortwahl verrät, geht es Pringsheim eben nicht nur um ein ‘sich abheben’ oder gar bloßes ‘unterscheiden’, sondern tatsächlich um etwas Besonderes von hohem eigenen Wert. Dies sollte sich im Verlauf der Untersuchung zur Gewißheit verdichten, vor allem aber gelingt es schließlich auch das ‘mehr’ noch genauer zu fassen: „Was die Römer auszeichnet, ist nicht nur, und nicht in der Hauptsache, ihre besondere technische Ausbildung oder ihre formalistische Folgerichtigkeit, sondern vor allem ihre Aufrichtigkeit gegenüber dem Leben.“²⁴ Damit öffnen sich

¹⁹ Ebda. 386 ff. Teil IV A.

²⁰ So ebda. 390 als Überschrift zu Teil IV B.

²¹ Ebda. 392 ff. Teil IV C, wobei die eingangs festgehaltene *concessio* („Für das Symbol in unserem Sinne habe ich im griechisch-hellenistischen Recht kein Beispiel gefunden; aber das mag auf Unkunde beruhen“, 392) sich in der späteren Gegenüberstellung von Symbol und Fiktion zur Sicherheit verfestigt. Der Verzicht auf die Bildung einer eigenen Kategorie für die abschließend erörterten Fälle des Kredit- und Lieferungskaufs (396 ff.) mag hingegen der eingestandenermaßen raschen Niederschrift dieses Festschriftbeitrags anzulasten sein.

²² Ebda. 400 und *passim*, vgl. bes. auch 383 zu der Absicht, hiermit „einen bescheidenen Beitrag zur Erhellung der römischen Art zu liefern“.

²³ Ebda. 384.

²⁴ Ebda. 400.

ganz neue Horizonte: „Das römische Bekenntnis“ zur wahrheitsgemäßen Beschreibung des Sachverhalts „macht den römischen Blick frei. Die größere Wirklichkeitsnähe des römischen Rechtsdenkens erlaubt es, die Karten aufzudecken, mit denen gespielt wird; und nur mit offenen Karten kann das Spiel einer echten Rechtswissenschaft gespielt werden.“²⁵

Fragt man sich, wie es die anderen Völker hielten, fallen die Beschreibungen hingegen wenig schmeichelhaft aus. Denn „die Völker, die mit Fiktionen arbeiten, bedecken den wahren Vorgang mit einem Schleier“;²⁶ neue Ziele werden „mit Mitteln erreicht, die ... ihrem ursprünglichen Sinn entfremdet werden; und diese Entfremdung geschieht heimlich, weil Offenheit das Ziel nicht erreichen würde“.²⁷ Ist in den römischen Zeugnissen „von Schein keine Rede“;²⁸ „von Fiktion keine Rede“;²⁹ gibt es dort „keine Flucht in den Nebel der Fiktionen“;³⁰ sondern höchstens den Gebrauch „des bildhaften, aber ehrlichen Symbols“;³¹ stellt sich die Sache bei den Griechen völlig anders dar. Wie überhaupt mit dem Mittel der Fiktion „der Richter hinters Licht geführt werden (soll)“;³² wird hier „die wahre Absicht verschwiegen“;³³ „verhüllt die Quittung die wahre Sachlage“ und „verdeckt (die fiktive Fassung) den wahren Tatbestand“.³⁴ Das Résumé „Die Augen der anderen Völker blieben geschlossen, sie waren durch die Fiktionen, die sie anwandten, geblendet“;³⁵ zeigt sie – ob aus Unvermögen oder Unwillen – den Anforderungen des Lebens letztlich nicht gewachsen. All dies sind freilich Werturteile, wie sie wissenschaftlichem Schrifttum fremd sein sollten.

Woher aber kommt all das, dieses Hohelied ‘echter Rechtswissenschaft’, in der Aufrichtigkeit – wohlgermerkt „eine solche der Jurisprudenz, nicht eine solche der Menschen“³⁶ – eine zentrale Kategorie bildet, während die Gegenseite mehr oder weniger unverhüllt der Unlauterkeit geziehen wird? Zu berücksichtigen ist sicherlich der Zeitgeist, in dem die orientalischen Rechte noch nicht den gleichen Wert besaßen wie die europäischen und namentlich das römische Recht. Hinzu kommt der hohe literarische Anspruch, den der glänzend geschriebene Aufsatz auf jeder Seite atmet, wie auch das lebhaft Bemühen um Anschaulichkeit; mit der nüchternen

²⁵ Ebda.

²⁶ Ebda. 383.

²⁷ Ebda. 385.

²⁸ Ebda. 392.

²⁹ Ebda. 393.

³⁰ Ebda. 398, vgl. auch 400 „... braucht man nicht in die unwahre Fiktion zu flüchten“.

³¹ Ebda. 400.

³² Ebda. 385.

³³ Ebda. 386, vgl. auch 389 „... so ändert dies nichts daran, daß in den Urkunden selbst die Fiktion die Wahrheit verschwiegen“.

³⁴ Beide Zitate ebda. 393.

³⁵ Ebda. 398, vgl. auch 393 „Die in der verdeckenden Fiktion zutagetretende juristische Blindheit läßt den Weg zu rechtlicher Erfassung des Schulderlasses im Dunkel“.

³⁶ Ebda. 400.

Trockenheit üblicher juristischer Abhandlungen haben die Ausführungen des sicheren Stilisten jedenfalls wenig gemein. Doch vermeint man darüber hinaus stets auch eine starke persönliche Anteilnahme zu verspüren, die sich auch aus der erst vor einigen Jahren erschienenen, eindrucksvollen Würdigung Pringsheims durch seinen Schüler Tony Honoré nicht ohne weiteres erklärt.³⁷ Vor allem mag man sich fragen, warum gerade der Aspekt der Wahrhaftigkeit so in den Vordergrund rückt, ja mit fast religiöser Inbrunst gefeiert wird.

Die Antwort hierauf wird man ohne Zweifel in der Person und dem Schicksal Pringsheims vermuten dürfen. „Fritz Robert Pringsheim, patriot and legal scholar“, verstand sich, wie Honoré gleich mit seinen Eingangsworten unterstreicht,³⁸ in erster Linie als überzeugter Deutscher, und er war, wie auch oben ersichtlich, durch und durch Jurist. Diese beiden Grundfesten seiner Identität sollten durch die Ereignisse nach 1933 nachhaltig erschüttert werden. Ihm, der aus einer wohlhabenden und angesehenen protestantischen Familie jüdischer Herkunft stammte und in der Weimarer Zeit ebenso wie seine Brüder eine glänzende akademische Karriere absolviert hatte, stand keine Rechtsordnung bei, als er unter entwürdigenden Umständen aus Vaterland und Universität ausgestoßen wurde. Doch auch der Zufluchtsort England bot nicht wirklich eine neue Heimat. In den völlig anderen Strukturen des englischen Rechtssystems fand er keinen Platz, ja wurde sogar monatelang interniert, und nur mühsam gelang es, wenigstens das Auskommen zu sichern. War Pringsheim das klassische römische Recht schon zuvor als Maßstab aller Dinge erschienen, das weit über sämtlichen anderen Rechten und selbst dem sonst so hochgeschätzten deutschen und englischen Recht stand,³⁹ sollten die bitteren Erfahrungen der 1930er und 1940er Jahre ihn in dieser Auffassung zweifellos noch bestärken.

³⁷ T. Honoré, Fritz Pringsheim (1882-1967), *Jurists Uprooted. German-speaking Émigré Lawyers in Twentieth-century Britain*, hrsg. v. J. Beatson – R. Zimmermann, Oxford 2004, 205-232 (online unter <http://users.ox.ac.uk/~alls0079/fritz2.pdf>); danach auch die folgenden biographischen Details.

³⁸ Ebda. 206, mit der für das englische Rechtssystem typischen Betonung der Rechtswissenschaft gegenüber der ganz anders gearteten Praxis.

³⁹ Vgl. nur F. Pringsheim, *Höhe und Ende der römischen Jurisprudenz* (Freiburger Wissenschaftliche Gesellschaft Heft 22), Freiburg 1933, mit der Wiedergabe seines noch am 3. Dezember 1932 bei der Jahresversammlung gehaltenen Vortrages; allgem. auch Honoré (wie Anm. 37) 215 ff. Abschn. IV.2 *The superiority of classical Roman law*. Pringsheims programmatischer Aufsatz *The Unique Character of Classical Roman Law*, den Honoré wiederholt bereits auf 1934 datiert und dem auch das wörtliche Zitat auf Seite 215 entnommen ist – vgl. auch ebda. Anm. 38 sowie 218 mit Anm. 50 –, erschien allerdings erst in JRS 34, 1944, 60-64 und ist damit bereits als Frucht des zu dieser Zeit schon mehrjährigen Exils anzusehen. Eine deutsche Fassung folgte bereits wenige Jahre später: F. Pringsheim, *Das römische Recht der großen Zeit*, *Süddeutsche Juristenzeitung* 3, 1948, 281-286. Zur Problematik des namentlich in seinen nationalen Bezügen sehr zeitgebundenen Ansatzes auch schon Honoré, a.a.O. 218.

Die Welt der klassischen römischen Jurisprudenz, wie er sie rekonstruiert hatte, wurde unter diesen Bedingungen mehr und mehr zum einzigen sicheren Halt, waren doch alle früheren Überzeugungen ins Gleiten geraten und hatten sich zunehmend als Illusion erwiesen. Geradezu wie eine Ironie mußte es insofern anmuten, daß zumindest in Deutschland nach 1933 ein ganz anderer Aspekt seiner Persönlichkeit in den Mittelpunkt geriet, nämlich sein Judentum. Dies mag er mit geradezu trotzigem Stolz getragen haben; sein Selbstverständnis prägte es nicht – will man nicht annehmen, daß bei ihm wie bei vielen anderen seiner oft schon seit Generationen in der deutschen Mehrheitsgesellschaft aufgegangenen Schicksalsgenossen, die von der Existenz jüdischer Vorfahren nicht selten völlig überrascht wurden, sich eher ein starkes Abgrenzungsbedürfnis Raum verschaffte. Denn es ist kaum daran zu zweifeln, daß er mit seiner konservativen Einstellung als Kind seiner Zeit viele der damals verbreiteten antijüdischen Vorurteile teilte.⁴⁰

Eben hierin sollte indes der Schlüssel zu der so leidenschaftlichen Ablehnung der Fiktion und überhaupt alles Scheinbaren und damit Unwahrhaftigen liegen. Läßt man nämlich die oben zusammengestellten, eindeutig negativ besetzten Werturteile noch einmal Revue passieren, wird man unschwer feststellen, daß es sich durchweg um Eigenschaften handelt, die gemeinhin als ‘typisch jüdisch’ angesehen wurden. Damit verrät dieser Aufsatz zu *Symbol und Fiktion in antiken Rechten* mindestens ebenso viel über den Menschen Pringsheim wie über den Rechtshistoriker – vor allem über seine tiefe Sehnsucht nach einer Heimat, die nicht vom Wankelmut der Menschen abhängig und daher unverletzlich und unverlierbar, ja ewig war, aber auch über sein Leiden am eigenen Judentum. Um so verständlicher wird freilich auch, warum ihm, dem jede Heimlichtuerei oder gar der Einsatz gezinkter Karten von Herzen zuwider war, so viel daran lag, in dem von ihm zum absoluten Ideal erhobenen klassischen römischen Recht die Verkörperung einer höheren, überzeitlich gültigen Wahrheit zu sehen und sich in eben diese Welt einzuordnen. Wenn er endlich als Essenz seiner Untersuchung formuliert, daß „zu den Eigentümlichkeiten der frühen römischen wie jeder großen Jurisprudenz ... eine schwer faßbare Verbindung von Nüchternheit, Tradition und Phantasie“ gehöre,⁴¹ wird man kaum fehlgehen in der Annahme, daß dies in gewisser Weise auch ein Selbstbildnis war.

⁴⁰ Zu der durchaus zwiespältigen Haltung Pringsheims zum Judentum bes. Honoré, ebd. 212.

⁴¹ Pringsheim (wie Anm. 13), 400.